





### Gebührenansätze:

#### Gelegenheitswirtschaftsbewilligung:

Veranstaltungen	Bis 100 Personen/Plätze	Fr. 50.--/Tag
	Bis 500 Personen/Plätze	Fr. 100.--/Tag

Für alkoholfreie Betriebe können die Gebühren bis 50 % reduziert werden. Gemeinnützigen Gelegenheitswirtschaften kann die Bewilligungsgebühr teilweise oder ganz erlassen werden.

#### Freinachtbewilligung:

Freinacht	Bis 01.00 Uhr	Fr. 30.-- pro Freinacht
	Bis 02.00 Uhr	Fr. 30.-- pro Freinacht
	Bis 03.00 Uhr	Fr. 40.-- pro Freinacht
	Bis 04.00 Uhr	Fr. 45.-- pro Freinacht
	Bis 05.00 Uhr	Fr. 50.-- pro Freinacht

### Auflage zum Jugendschutz:

Seit dem 1. Mai 2002 gelten gemäss Lebensmittelverordnung des Bundes **gesamtschweizerisch einheitliche** Regelungen betreffend der Abgabe alkoholischer Getränke.

Gemäss Art. 37a der vorerwähnten Bundesverordnung dürfen einerseits **keine** alkoholhaltigen Getränke an unter 16-Jährige abgegeben werden und andererseits **müssen** am Verkaufspunkt deutlich sichtbare Schilder angebracht werden, welche auf diese und die Bestimmungen des eidgenössischen Alkoholgesetzes hinweisen.

Um diesen „**Jugendschutzbestimmungen**“ betreffend Verkauf und Ausschank von alkoholischen Getränken gerecht zu werden, bitten wir Sie, das beiliegende Plakat und je nach Grösse ihres Anlasses **weitere selbsterstellte** Kopien, in den Festräumlichkeiten **aufzuhängen und entsprechende Hinweise auf den Getränkearten anzubringen**. Gleichzeitig bitten wir Sie, Ihr Verkaufs- und Servicepersonal zu instruieren, dass die gesetzlichen Bestimmungen **unbedingt** eingehalten werden müssen und auch Ausweise verlangt werden dürfen.

#### Beilage:

- 1 Plakat „Für den Jugendschutz“
- Rechnung mit Einzahlungsschein

#### Bewilligung geht an:

- Verantwortliche Person
- Gemeindegassierin P. Stierli

#### Kopien gehen an:

Polizei-posten Sissach  
Landeskanzlei BL, Liestal

**Diese Bewilligung muss am Festanlass auf Verlangen der Kontroll- und/oder Vollzugsbehörden vorgewiesen werden können!**

